



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

19. Jahrgang

19. März 2015

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

Stadt Burg

- | | |
|--|---|
| 1. Beschlüsse - Stadtrat 12. März 2015 | 1 |
| 2. Außerplanmäßige Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 31. März 2015 | 2 |
| 3. Jagdgenossenschaft Reesen – Jahreshauptversammlung am 8. April 2015 | 2 |
| 4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Reesen | 3 |
| 5. Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Burg -Bekanntmachung | 6 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beschlüsse – Stadtrat 12. März 2015

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Detershagen zum Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter
Beschluss: 024/2015 | bestätigt |
| 2 | Veränderungen bei der Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Kultur- und Sozialausschuss
Beschluss: 030/2015 | bestätigt |
| 3 | Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 97 für das Sondergebiet "Infrastrukturfläche am Messeplatz"
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Beschluss: 002/2015 | bestätigt |
| 4 | Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Industrie- und Gewerbepark Burg - 2. Bauabschnitt"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (2. Abwägungsbeschluss)
Beschluss: 003/2015 | bestätigt |

- | | | |
|----|---|-----------|
| 5 | Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Reesen/Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Reesen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Beschluss: 013/2015 | bestätigt |
| 6 | Stadtumbau Ost – Integriertes Stadtentwicklungskonzept / Beschluss über die Ergänzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes durch den Jahresbericht 2014
Beschluss: 019/2015 | bestätigt |
| 7 | Umsetzung des touristischen Leitprojektes "Welcome Center Messeplatz"
Beschluss: 023/2015 | bestätigt |
| 8 | Grundsatzbeschluss über die Bildung eines Stadtseniorenbeirats
Beschluss: 006/2015 | bestätigt |
| 9 | Grundsatzbeschluss über die Bildung eines Inklusionsbeirates
Beschluss: 029/2015/1 | bestätigt |
| 10 | Bedingungen zur Veräußerung der Stadthalle Burg
Beschluss: 025/2015 | abgelehnt |
| 11 | Neufassung der Nutzungsordnung der Stadthalle Burg 2015
Beschluss: 026/2015 | bestätigt |
| 12 | Hauptsatzung der Stadt Burg - Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung
Beschluss: 031/2015 | bestätigt |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------|
| 13 | Personalangelegenheit
Beschluss: 032/2015 | bestätigt |
| 14 | Beschluss Spendenannahme und Spendenverwendung | bestätigt |

2. Außerplanmäßige Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 31. März 2015

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 31. März 2015, um 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, eine außerplanmäßige Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Haushalt 2015
- 4 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließen der Sitzung

3. Jagdgenossenschaft Reesen – Jahreshauptversammlung am 8. April 2015

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Reesen am Mittwoch 8. April 2015 um 19.00 Uhr in der Festscheune Reesen, Gütterweg

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle vom 3.4.2014
4. Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2014
5. Information des Vorsitzenden

6. Rechenschaft zum Jagdgeschehen 2014
7. Bericht des Kassierers
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
10. Beschluss Verwendung nicht ausgezahlter Jagdpacht
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Versammlung

Der Vorstand

4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Reesen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. März 2015 den Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom Januar 2015 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die räumliche Abgrenzung der Ergänzungsflächen entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Bereits 1997/98 wurde für die Ortschaft Reesen (damals der Verwaltungsgemeinschaft Möckern zugehörig) eine Klarstellungssatzung mit Abrundung erarbeitet und beschlossen.

Eine 1. Änderung dieser Satzung wurde im Jahr 2000 durchgeführt. Die Klarstellungssatzung wurde zwar vom damaligen Regierungspräsidium genehmigt, jedoch wurde die Satzung niemals ausgefertigt. Der zugehörige Plan trägt keine Verfahrensvermerke, sodass eine Rechtskraft nie erlangt wurde. Somit ist auch die im Jahr 2000 beschlossene 1. Änderung nicht rechtskräftig.

Innerhalb der Ortslage Reesen gibt es Flächen, die eine Bebauung nach § 34 BauGB nicht möglich machen. Die Festsetzungen von Ergänzungsflächen dient somit dazu, die räumliche Abgrenzung des unbepflanzten Innenbereichs zum Außenbereich an einigen Stellen geringfügig zu erweitern, um dadurch einen abgerundeten Ortsrand zu bilden und geringfügig Bauland zur Verfügung zu stellen.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Der Satzungsentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **27. März 2015 bis zum 28. April 2015** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 18. MRZ. 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über die geplanten Ergänzungsflächen der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Reesen (Karte unmaßstäblich!)

5. Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Burg **Bekanntmachung**

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zuständige Fachbehörde für Naturschutz beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Einheitsgemeinde Stadt Burg werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in den Jahren 2015 bis 2020 Kartierungen und das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) und das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 FFOG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA zu dulden.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen